

Wessel, Michael
72669 Unterensingen

Ärzte

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 29. März 2007 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

Begründung

Der Petent erstrebt den Erlass eines Patientenschutzgesetzes.

Es handelt sich um eine öffentliche Petition, die von 114 Mitzeichnern unterstützt wird und die zu 17 Diskussionsbeiträgen geführt hat.

Im Einzelnen trägt der Petent vor, der Schutz des Patienten im Bereich der ärztlichen Behandlungsfehler erfolge in Deutschland durch die Rechtsprechung auf einem sehr hohen Niveau. Trotzdem sei für den Patienten durch die Vielzahl der Urteile die Nachvollziehbarkeit und Transparenz nicht gewährleistet. Das stehe im Gegensatz zum Prinzip der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens.

Zu den weiteren Einzelheiten des Vortrages wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten nachvollziehen, jedoch keine gesetzliche Lösung des Problems in Aussicht stellen.

Der Petent unterliegt einem Irrtum, wenn er meint, die Problematik der Arzthaftung sei mit einem Gesetz zu lösen. Der Petent verweist zu Recht auf die Rechtspre-

chung, die im Rahmen ihrer Möglichkeiten versucht, den Betroffenen zu helfen. Die Problematik ergibt sich hier nicht aus dem Fehlen rechtlicher Grundlagen, sondern vielmehr aus der Feststellung des Lebenssachverhaltes, konkret der Feststellung der Kausalität zwischen Behandlungsfehler und Schadenseintritt.

Diese Schwierigkeit kann nicht durch ein Gesetz gelöst werden. An eine generelle Beweislastumkehr ist nicht zu denken und wird vom Petenten auch nicht vorgeschlagen. Denn eine generelle Beweislastumkehr bei Arzthaftungsprozessen würde zu einem unangemessenen Haftungsrisiko für Ärzte führen. Die Rechtsprechung hat hier sehr flexibel reagiert und geht in Einzelfällen, bei so genannten groben Behandlungsfehlern, hinsichtlich des Kausalzusammenhanges zwischen dem Behandlungsfehler und dem Gesundheitsschaden von einer Beweislastumkehr aus.

Es ist nicht nachvollziehbar, wie bei dieser Problematik ein Mangel an Transparenz und Rechtssicherheit durch ein Gesetz behoben werden könnte. Denn auch ein Gesetz könnte nichts daran ändern, dass in jedem Einzelfall erst durch ärztliche Gutachten die Kausalität festgestellt werden kann, sodass beim Betroffenen weiterhin ein hohes Prozessrisiko verbleiben würde.

Soweit der Petent auf die Rechtsfigur der "Theorie der verlorenen Chance" in anderen Rechtskreisen Bezug nimmt, ist klarzustellen, dass diese Rechtsfigur auch dort keinen Eingang in die Gesetze gefunden hat. Vielmehr wird in diesen Rechtskreisen nach ganz unterschiedlichen Kriterien eine entsprechende Rechtsprechung verfolgt. Auch diese Rechtskreise tragen daher der Grundproblematik der Feststellung des Kausalzusammenhanges Rechnung, der mit einem abstrakten Gesetz nicht abgeholfen werden kann. Ob diese Rechtsfigur tatsächlich Vorteile gegenüber der Beweislastumkehr in besonderen Fällen bringen würde, kann der Petitionsausschuss nicht abschließend klären. Es bleibt der Rechtsprechung überlassen, diese Rechtsfigur aus anderen Rechtskreisen aufzugreifen und in ihre Rechtsprechung mit einzubeziehen.

Nach alledem empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen nicht Rechnung getragen werden kann.